

## Hilfe, der Prüfer ist da – Tipps und Hinweise für Praxisinhaber

Bei dem Wort Betriebsprüfung denkt man im Allgemeinen erst einmal an Prüfungen des Finanzamtes. Doch das ist zu kurz gedacht. Sicher, eine Betriebsprüfung, bei der in der Regel die Buchführung und die Jahresabschlüsse der letzten vier Wirtschaftsjahre geprüft werden, ist sicher die umfassendste Prüfung. Doch daneben gibt es speziell für lohnsteuerliche und umsatzsteuerliche Sachverhalte die Lohnsteuerprüfung beziehungsweise Umsatzsteuersonderprüfung sowie die Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- und Kassennachschau.

**Text** Frank Wunsch

Während Betriebsprüfungen sowie Lohnsteuer- oder Umsatzsteuersonderprüfungen vorher angekündigt werden müssen, ist dies bei der Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- und Kassennachschau nicht der Fall. Hier erscheinen die Finanzbeamten unangemeldet, um die steuerlichen Verhältnisse der Praxis im Hinblick auf die Lohnsteuer, Umsatzsteuer oder Kasse vor Ort zu untersuchen. Kann der Prüfer bei seiner Nachschau nicht alles klären, besteht die Möglichkeit, gleich zu einer ordentlichen Betriebsprüfung überzuleiten.

Damit nicht genug: Auch die Rentenversicherungsträger prüfen, ob Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß einbehalten und abgeführt haben.

Im Rahmen dieser Sozialversicherungsprüfungen wird übrigens auch geprüft, ob eine Beitragspflicht zur Künstlersozialversicherung besteht, denn dies ist kein Thema, das nur Künstler betrifft. Auch Zahnärzte können künstlersozialabgabepflichtig werden, wenn sie nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke nutzen und für ihr Unternehmen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Hierfür kann es schon ausreichen, wenn selbständige Grafiker ab und an beauftragt werden, neue Visitenkarten, Briefbögen oder Flyer zu fertigen oder ein selbständiger Webdesigner mit ständigen Anpassungen der Praxiswebsite betraut wird.

### Warum gerade meine Praxis?

Betriebsprüfungen des Finanzamtes werden bei kleineren Unternehmen in der Regel nur sporadisch durchgeführt. Die Rentenversicherungsträger prüfen hingegen regelmäßig alle vier Jahre. Eine Prüfung der Finanzbeamten wird umso wahrscheinlicher, je unklarer dem zuständigen Bearbeiter des Finanzamtes die eingereichten Steuererklärungen und Jahresabschlüsse erscheinen oder die Unterlagen sogar Ungereimtheiten erkennen lassen. Es liegt zwar im Ermessen des zuständigen Finanzamtes, ob und wer geprüft wird. Dennoch gibt es Anhaltspunkte, wann eine Prüfung wahrscheinlich wird.

Mit einer Prüfung muss gerechnet werden, wenn:

- die zahnärztliche Praxis noch nie geprüft wurde,
- die Praxisgewinne von Jahr zu Jahr stark schwanken,
- die Einnahmen so gering sind, dass sie für den Lebensunterhalt nicht ausreichen und das Finanzamt daher unversteuerte Einnahmen vermutet,
- keine Entnahmen erklärt wurden und regelmäßige Einlagen getätigt werden, deren Herkunft ungeklärt ist. Hier liegt der Verdacht nahe, dass ein Teil der Einlagen von „Schwarzkonten“ stammt.

Aber auch mit Familienangehörigen neu abgeschlossene Pacht-, Miet- oder Arbeitsverträge können ein Grund für eine Betriebsprüfung sein. Nicht zuletzt sind Kontrollmitteilungen anderer Prüfer in vielen Fällen der Auslöser einer Betriebsprüfung. Diese können aus Betriebsprüfungen von Kooperationspartnern oder Patienten resultieren.

### Praxisinhaber muss seinen Mitwirkungspflichten nachkommen

Die Ankündigung einer Betriebsprüfung ist meist mit einer Aufforderung verbunden, bestimmte Unterlagen vorzulegen und den Zugriff auf digitale Daten einzuräumen. Auch wenn es nicht jedem gefällt: Vom Prüfer angeforderte Unterlagen müssen grundsätzlich bereitgestellt werden, denn es bestehen steuerliche Mitwirkungspflichten.

Wer Daten nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt und damit seine Mitwirkungspflichten verletzt, wird zur Kasse gebeten. Die Finanzverwaltung darf hier ein Verzögerungsgeld zwischen 2.500 Euro und 250.000 Euro festsetzen. Daneben sind auch Schätzungen der Praxiseinnahmen und die Verweigerung des Betriebsausgabenabzugs denkbar.

Wünscht der Prüfer Zugriff auf die elektronischen Daten, sollte nur die Daten-CD (GoBD) zur Verfügung gestellt werden. Hier ist darauf zu achten, dass nur steuerlich relevante Daten zugänglich sind. Werden dem Prüfer (versehentlich,

zum Beispiel durch nicht eingewiesene Mitarbeiter) auch andere Daten ausgehändigt, besteht für diesen kein Verwertungsverbot! Spezielle Auswertungsprogramme ermöglichen es den Prüfern, in Sekundenschnelle Daten abzugleichen, Unregelmäßigkeiten aufzudecken und mit einer Detailprüfung zu beginnen.

## Des Prüfers Lieblingsthemen

Viele Prüffelder nimmt jeder Außenprüfer unter die Lupe, bestimmte Prüffelder nur branchenspezifisch. Bevorzugt werden geprüft:

- Praxiseinnahmen (Bei Rechnungen, die durch den Zahnarzt selbst erstellt werden, ist eine fortlaufende Rechnungsnummerierung wichtig, denn fehlen Rechnungen, drohen Hinzuschätzungen. Auch Stornorechnungen sind aufzubewahren, um zu vermeiden, dass Einnahmen zu Unrecht erfasst werden.)
- Arbeits-, Miet- und Darlehensverträge zwischen dem Zahnarzt und seinem Ehegatten/Lebenspartner oder Angehörigen
- Verträge mit Mini-Jobbern und freien Mitarbeitern
- Kfz-Kosten (Sofern nicht die 1%-Regelung angewandt wird, muss ein korrektes Fahrtenbuch geführt werden.)
- Abrechnungen über Fortbildungsveranstaltungen und andere Reisekosten (Problematisch ist hier die private Mitveranlassung. Sämtliche Unterlagen und Bescheinigungen zu Fortbildungsseminaren sind daher aufzubewahren.)
- Belege für die Bewirtung von Geschäftsfreunden
- Belege und Empfänger von Geschenken
- Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug (Wurden umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen und steuerpflichtige Laborleistungen richtig erfasst und abgerechnet? Wurde der Vorsteuerabzug auch tatsächlich nur anteilig, bezogen auf die steuerpflichtigen Leistungen, vorgenommen?)

Natürlich bieten sich auch viele andere Themen für eine genauere Prüfung an. So wird beispielsweise auch geprüft, ob die Einnahmen und Ausgaben im richtigen Jahr erfasst wurden. Denn für eine korrekte Gewinnermittlung in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist nicht entscheidend, wann die Rechnung gestellt wurde, sondern wann das jeweilige Honorar zugeflossen beziehungsweise Mieten, Löhne, Versicherungsprämien etc. bezahlt wurden.

Der Prüfer hat aber auch die sogenannte 10-Tage-Regelung im Blick. Auch wenn Stichtag für die Gewinnermittlung der 31. Dezember eines Jahres ist, gilt dies nicht für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben. Sie sind noch im abgelaufenen Jahr zu berücksichtigen, wenn die Zahlungen bis zum 10. des Folgejahres erfolgen.

Und ab und an wird sich der Prüfer im Rahmen der abschließenden Praxisbesichtigung wohl auch die kunstvolle Statue oder das Ledersofa im Wartezimmer ansehen wollen, die ihm bei der Belegprüfung ins Auge gestochen waren.

## Gute Vorbereitung ist alles

Wenn eine Prüfungsanordnung in die Praxis kommt, heißt es keine Zeit zu verlieren und sofort zu handeln. Zunächst muss der Steuerberater informiert werden, denn er steht neben dem Praxisinhaber als erster Ansprechpartner für den Prüfer zur Verfügung.

Danach sollten alle Praxismitarbeiter, auch Aushilfen und Mini-Jobber, über die anstehende Prüfung informiert werden, denn auch sie können vom Prüfer befragt werden – spätestens bei der obligatorischen Praxisbesichtigung zum Ende der Prüfung. Gerade Mitarbeiter wissen oft nicht, wie sie sich verhalten sollen und lösen mit einer unbedarften Antwort auf eine scheinbar harmlose Frage fatale Folgen aus. Mitarbeiter sollten daher instruiert werden, Auskünfte an den Prüfer nur nach Rücksprache mit dem Praxisinhaber zu erteilen.

Steht der Prüfer dann wirklich vor der Tür, sollte sich der Praxisinhaber auf jeden Fall dessen Dienstaussweis zeigen lassen. Denn ohne Legitimation hat der Prüfer keine Rechte.

### Tipp:

Lassen Sie den Prüfer nicht alleine durch die Praxisräume streifen, sondern geben ihm einen persönlichen Ansprechpartner an die Hand, der im Vorfeld von Ihnen genauestens eingewiesen wurde. Auch sollte der Prüfer möglichst nicht selbständig Kopien anfertigen dürfen. Nur wenn Sie dies für ihn übernehmen, wissen Sie letztlich, was er sich kopiert hat und können so abschätzen, welchen Informationsstand er hat. Zu diesem Zweck legen Sie am besten gleich eine weitere Kopie in Ihre eigenen Unterlagen.

Gut vorbereitet können Sie einer Betriebsprüfung gelassen entgegensehen. Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren ETL ADVISION Steuerberater. Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung.



### Frank Wunsch

Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Frankfurt am Main, spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

—  
 ADVISA Steuerberatungsgesellschaft mbH  
 Grüneburgweg 12  
 60322 Frankfurt am Main  
 Tel.: +49 69 1540090  
 E-Mail: [advisa-frankfurt-main@etl.de](mailto:advisa-frankfurt-main@etl.de)  
[www.advisa-online.de](http://www.advisa-online.de)